Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 355
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 11. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2021)

zum Thema:

Armutsmigration aus der Republik Moldau und aus Georgien: Wie ist der Sachstand und in welchem Umfang werden Sach- bzw. Geldleistungen gewährt?

und **Antwort** vom 31. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28355
vom 11. August 2021
über
Armutsmigration aus der Republik Moldau und aus Georgien: Wie ist der Sachstand und in welchem Umfang werden Sach- bzw. Geldleistungen gewährt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Welches sind die zentralen Punkte des kürzlich verfassten Schreibens von Mitarbeitern des LAF an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, in denen diese Missstände im Ankunftszentrum für Asylbewerber beklagen?

2) Trifft es insbesondere zu, dass
- Schleuserkriminalität,
- „Asyltourismus“ aus Moldawien und Georgien, veranlasst insbesondere durch je nach Größe der Familie hohe Bargeldzahlungen im mittleren vierstelligen Bereich gleich mit Antragstellung auf Asyl,
- eine Gefährdung der Mitarbeiter, insbesondere nach Einbruch der Dunkelheit,
- (offener) Drogenkonsum durch Antragsteller auf dem Gelände
- und Brautschauen unter erzwungener Teilnahme von minderjährigen Mädchen, ebenfalls auf dem Gelände des Ankunftszentrums

seitens der Mitarbeiter beklagt werden bzw. dem Senat und den Ermittlungsbehörden bekannt sind?

Zu 1. und 2.: Der in der Fragestellung genannte interne Bericht war eine Momentaufnahme von zwei Mitarbeitenden während einer spätabendlichen Besichtigung des gesamten Geländes der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (KBoN-Geländes) und diente der ressortinternen Abstimmung zu organisatorischen und administrativen Aspekten sowie Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Registrierung von Asylsuchenden im Ankunftszentrum unter besonderer Berücksichtigung eines erhöhten Publikumsaufkommens, der Gewährung sozialer Leistungen sowie der ggf. gebotenen Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Betriebs

dieser Einrichtung. Das entsprechende ressortinterne Abstimmungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Sofern Verdacht auf strafrechtliche Handlungen bestand, wurde die Ermittlungsbehörden hiervon durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) unterrichtet.

Im Nachgang wurden verschiedene Maßnahmen zur Beräumung des Geländes durch das LAF, Vivantes und Bewohnende einer Wohnungslosenunterkunft unternommen und das LAF erhielt von Vivantes das Hausrecht. Der Zugang zum Gelände kann nun in Abstimmung mit Vivantes durch ein vom LAF bereitgestelltes Sicherheitsdienstleistungsunternehmen kontrolliert werden.

3) Wurden im Kontext des vorbezeichneten Sachverhalts seit Juni 2021 bereits Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 96 AufenthG, das BtMG und § 237 StGB sowie wegen etwaiger weiterer Straftatbestände eingeleitet? Gegen wie viele Personen wird insoweit ermittelt und welche Staatsangehörigkeit haben die Beschuldigten?

Zu 3.: Die Frage kann nicht valide beantwortet werden, da eine der Frage entsprechende statistische Eingrenzung von Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht erfolgt.

Eine Abfrage der für den Geschäftsbereich Justiz zuständigen Senatsverwaltung in den in Betracht kommenden Ermittlungsabteilungen ergab, dass dort auch keine entsprechenden Verfahren im Kontext der Fragen 1 und 2 erinnerlich sind. Die für die Verfolgung der Betäubungsmittelkriminalität zuständigen Abteilungen konnten keine entsprechenden Verfahren (offener Drogenkonsum durch Antragstellerinnen oder Antragstellern auf dem Gelände des Ankunftszentrums) benennen.

4) Wie hoch ist die Gesamtschutzquote für Asylbewerber aus der Republik Moldau und Georgien für den Bereich des Landes Berlin in den Jahren 2019, 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021?

Zu 4.: Wird der Begriff „Gesamtschutzquote“ gemäß der Definition des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), veröffentlicht im Internet unter der Adresse https://web.archive.org/web/20190506140151/https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2011/20110225-schutzquote.html verstanden, so beläuft sich der Anteil der Asylbegehrenden aus der Republik Moldau, die unter die Gesamtschutzquote fallen, ausweislich der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF für den Bereich Berlin auf rd. 0,7 Prozent im Jahr 2019, 0,6 Prozent im Jahr 2020 und null Prozent im ersten Halbjahr 2021. Für Asylbegehrende aus Georgien beträgt die Gesamtschutzquote 0,4 Prozent im Jahr 2019, 0,9 Prozent im Jahr 2020 und 0,6 Prozent im ersten Halbjahr 2021.
Die zu Grunde liegende Statistik umfasst lediglich die Entscheidungen des BAMF, statistische Angaben über Veränderungen auf Grund von Klageverfahren liegen nicht vor.

5) Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer für Erstantragsteller auf Asyl aus der Republik Moldau und aus Georgien im Bereich des Landes Berlin bezüglich der in den Jahren 2020 und 2021 entschiedenen Verfahren?

Zu 5.: Dem Senat liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Das BAMF teilte auf Anfrage der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung mit, dass diesbezüglich keine

auf die Herkunftsländer der Asylbegehrenden bezogenen Statistiken geführt werden und die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren von Personen aus der Republik Moldau und aus Georgien in Berlin unter drei Monaten liegt.

6) Wie viel Prozent dieser Antragsteller haben nach Ablehnung ihres Erstantrages in den Jahren 2020 und 2021 einen Folgeantrag gestellt? Was passiert mit den Antragstellern in der Zeit zwischen dem abgelehnten Erstantrag und der Entgegennahme des Folgeantrages durch das BAMF?

Zu 6.: Nach Mitteilung des BAMF wurden in Berlin im Jahr 2020 insgesamt 1.572 Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Republik Moldau getroffen, davon 792 Entscheidungen über Folgeanträge. Bundesweit wurden bezogen auf dieses Herkunftsland 2.557 Entscheidungen getroffen, davon 983 Entscheidungen über Folgeanträge. Im Jahr 2021 verzeichnete das BAMF gemäß seiner Stellungnahme vom 17.08.2021 in Berlin bislang 1.273 Entscheidungen über Asylanträge von Personen aus der Republik Moldau, davon 872 Anträge über Folgeanträge, und bundesweit 1.561 Entscheidungen, davon 976 Entscheidungen über Folgeanträge.

Nach Ablehnung des Asylerstantrags werden die Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller vollziehbar ausreisepflichtig und zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Nach Ablauf der dazu gewährten Ausreisefrist wird durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) im Rahmen der Kapazitäten die Planung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung aufgenommen. Bis diese erfolgt ist, müssen die Personen gemäß § 1 AsylbLG untergebracht und versorgt werden. Die Zahl der Abschiebungen in die Republik Moldau und nach Georgien im abgefragten Zeitraum stellt sich im Vergleich zu den absoluten Zahlen wie folgt dar:

Quelle: Faktenblatt Landesamt für Einwanderung, Stand 31.07.2021			
Jahr	Republik Moldau	Georgien	Abschiebungen in alle Staaten
2020	531	46	974
2021(bis 07/2021)	222	51	600
insgesamt	753	97	1.574

Erfahrungsgemäß kommen viele Betroffenen auch ihrer Ausreisepflicht nach und stellen erst nach erneuter Einreise einen Asylfolgeantrag.

7) Welche Konsequenzen hat ein Folgeantrag mit Blick auf Leistungsgewährung und Unterbringung der Antragsteller? Erhalten Asylbewerber nach Stellung eines Folgeantrages bis zu der Entscheidung hierüber im Land Berlin erneut Geldleistungen und falls ja, in welcher Höhe (bitte unterteilen nach Erwachsene und Kinder)?

Zu 7.: Nach § 1 Absatz 1 Ziff. 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes (AsylG) oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen, leistungsberechtigt nach diesem Gesetz. Für Art und Höhe der gewährten Leitungen gelten daher die §§ 3ff AsylbLG.

8) Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer nach Stellung eines Folgeantrages durch Asylbewerber aus der Republik Moldau und aus Georgien im Bereich des Landes Berlin bezüglich der in den Jahren 2020 und 2021 entschiedenen Verfahren?

Zu 8.: Hierzu liegen weder dem Senat eigene Erkenntnisse vor noch wird im BAMF eine diesbezügliche Statistik geführt.

9) Wie oft können einmal (inklusive des Folgeantrages) abgelehnte Asylbewerber erneut (ggf. nach Aus- und Wiedereinreise) einen Asylantrag stellen? Erhalten sie auch dann wieder vom ersten Tag an Leistungen inklusive Geldzahlungen?

Zu 9.: Die Anzahl der zulässigen Asylanträge ist gemäß der Stellungnahme des BAMF grundsätzlich nicht beschränkt. Asylrechtlich ist das BAMF verpflichtet, jeweils zu prüfen, ob bezüglich der vorgetragenen Fluchtgründe und der Verhältnisse im Herkunftsland Änderungen eingetreten sind. Ein erneuter Asylantrag ist jedoch unzulässig, wenn eine Person nach abgelehntem Asylantrag und Durchsetzung der Ausreisepflicht durch eine Abschiebung vor Ablauf der Wiedereinreisefrist erneut in das Bundesgebiet einreist.
Hinsichtlich der auf Grund eines Asylfolgeantrags eintretenden Leistungsansprüche wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Ergänzend hierzu ist zu vermerken, dass ein Leistungsanspruch gegenüber dem LAF erst nach Stellung des Folgeantrags beim BAMF besteht.

10) Befinden sich unter den Asylbewerbern der Jahre 2020 und 2021 aus der Republik Moldau und aus Georgien auch solche, die bereits einmal aus Deutschland abgeschoben wurden? Haben sie mit ihrer Wiedereinreise gegen ein mit der Abschiebung verbundenes Wiedereinreiseverbot verstoßen? Welche Konsequenzen hat ein solcher Verstoß a) für das aktuelle Asylverfahren und b) in sonstiger Hinsicht?

Zu 10.: Dem Senat liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Dem BAMF sind einzelne Fälle, wie sie im ersten Satz der Fragestellung beschrieben werden, bekannt, jedoch werden diese Fälle dort nicht - bezogen auf die Herkunftsländer - statistisch erfasst.
Im Falle eines Asylfolge- oder Asylzweitantrages wäre der Aufenthalt der Betroffenen gemäß §§ 71 Absatz 5 bzw. 71a Absatz 3 AsylG bis zur Entscheidung des BAMF, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, zu dulden. Der Erteilung einer Duldung steht das Einreise- und Aufenthaltsverbot auch nicht entgegen.

Gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG ist gegen eine Ausländerin oder einen Ausländer, der oder die abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots darf die Ausländerin oder der Ausländer weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihr bzw. ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Im Falle eines Asylfolge- oder Asylzweitantrages wäre der Aufenthalt der Betroffenen gemäß §§ 71 Absatz 5 bzw. 71a Absatz 3 AsylG bis zur Entscheidung des BAMF, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, zu dulden. Der Erteilung einer Duldung steht das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht entgegen.

Nach Maßgabe des § 95 Absatz 2 Nr.1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 11 Absatz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

11) Hat der Senat Kenntnis von Asylbewerbern aus der Republik Moldau und aus Georgien, die im Laufe der Jahre 2019 bis 2021 bereits mehrfach – laut Interviewaussage des Leiters des LAF, Hr. Straßmeir, im Tagesspiegel vom 06.08.2021 bis zu viermal - Asylanträge gestellt haben? Falls ja, um wie viele Personen handelt es sich?

Zu 11.: Die in dem genannten Presseartikel zitierte Aussage des Präsidenten des LAF bezieht sich auf stochastische, einzelfallbezogene Erkenntnisse aus der Verwaltungspraxis im Rahmen der Registrierung von Asylbegehrenden. Valide Zahlen zu den in der Fragestellung genannten Fällen können jedoch nicht genannt werden, da das für die Durchführung von Asylverfahren zuständige BAMF gemäß seiner vorgenannten Stellungnahme diesbezüglich – über die in der Antwort zu Frage 6 hinaus gehendende Datenerhebung - keine auf die Herkunftsländer bezogene Statistik führt.

12) Trifft es zu, dass Asylbewerber – angeblich coronabedingt - Geldleistungen gleich für die Dauer von drei Monaten ausgezahlt bekommen haben? Wenn ja, seit wann? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese Abweichung von der zwingenden Vorgabe des § 3 Abs. 5 S. 3 AsylbLG, für maximal einen Monat auszuzahlen? Wurde diese Praxis auch für bereits geimpfte Asylbewerber beibehalten, obwohl für diese kein relevantes Risiko mit einer monatlichen Vorsprache verbunden ist? Wann soll diese Praxis beendet und wieder zu kürzeren Auszahlungsperioden zurückgekehrt werden?

12a) Ist geplant, Geldleistungen künftig zur Vermeidung von Fehlanreizen nur für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat auszuzahlen, wie es § 3 Abs. 5 S. 3 AsylbLG erlaubt?

Zu 12. und 12a: Das LAF hat ungeachtet der aus Gründen des Infektionsschutzes gebotenen Einschränkungen im Dienstbetrieb seine Leistung aufrechterhalten und den Leistungsberechtigten Vorsprachen ermöglicht. Allerdings ist zu beachten, dass nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung auch bei der Durchführung einfachen Bundes- oder Landesrechts - wie etwa des hier einschlägigen Leistungsrechts – durch die zuständige Behörde zu gewährleisten ist, dass die Rechtsvorschriften im Einklang mit dem übergeordneten Verfassungsrecht vollzogen werden. Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen. die eine Infektion mit dem SARS CoV 2-Erreger für die Betroffenen sowie deren Angehörige und weitere Kontaktpersonen zeitigen kann, ist insoweit das durch Art. 2 Grundgesetz (GG) garantierte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund sah sich das LAF veranlasst, den Publikumsverkehr einzuschränken, um die Gefahr einer Infektion durch persönliche Vorsprachen sowohl für die vorsprechenden Personen als auch die zuständigen Mitarbeitenden im LAF zu verringern und damit zu Eindämmung der Pandemie beizutragen. Diese Maßnahme wirkte sich auch auf die Gewährung der Leistungen nach § 3 AsylbLG. aus. Vor diesem Hintergrund wurden der Vorspracheturnus im Leistungsbereich - und damit einhergehend die Auszahlungszeitraum – für jene Leistungsberechtigten verlängert, die über keine Bankverbindung verfügen, so dass die Geldleistungen bar ausgezahlt werden müssen; Leistungsberechtigte mit einer Bankverbindung haben uneingeschränkt monatliche Zahlungen erhalten.

Diese Regelung diente und dient der doppelten Zielsetzung: Einerseits dazu beizutragen, die Ausbreitung der Pandemie möglichst stark einzuschränken und andererseits dringend erforderliche Leistungen weiterhin aufrecht zu erhalten.

Eine Differenzierung nach geimpften und nicht geimpften Leistungsberechtigten kommt auf Grund datenschutzrechtlicher Erfordernisse nicht in Betracht.

Die vorgenannte Verfahrensweise wird derzeit in Abstimmung zwischen dem LAF und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung evaluiert und überprüft.

13) Kommt es vor, dass Geldleistungen für einen Zeitraum ausgezahlt werden, der länger ist als der Zeitraum bis zur Ablehnung des Asylgesuchs bzw. bis zum festgesetzten Ausreisetermin? Falls ja, wie oft war dies in den Jahren 2020 und 2021 bislang der Fall? Werden die überzahlten Gelder dann zurückgefordert und wenn ja, gelingt die Eintreibung dieser Gelder in der Regel?

Zu 13.: Nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG besteht für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG. Der Leistungsanspruch endet mit der Ausreise nach § 1 Absatz 3 AsylbLG. Zahlungen darüber hinaus erfolgen nicht.

14) Beabsichtigt der Senat, angesichts des seit Anfang Juli zu beobachtenden massiven Anstiegs der Asylbewerberzahlen aus der Republik Moldau, der offensichtlich durch die Auszahlung teils beträchtlicher Geldbeträge gleich nach Ankunft (mit-)verursacht ist, verstärkt Sach- statt Geldleistungen zu gewähren? Falls nein, unternimmt der Senat überhaupt irgendetwas, um den massiven Zustrom aus der Republik Moldau zu reduzieren oder kann er sich die seit Anfang Juli bestehenden Verhältnisse auch als Dauerzustand vorstellen? Ist der Senat im Kontakt mit dem BAMF, um dort eine beschleunigte Verbescheidung der aussichtslosen Asylanträge zu erreichen?

Zu 14.: Der Senat sieht - jedenfalls basierend auf der in der Antwort zu Frage 4 genannten Asylstatistik des BAMF - keinen der Fragestellung zu Grunde liegenden „massiven Zustrom (von Asylbegehrenden) aus der Republik Moldau“:

Ausweislich der vorgenannten Statistik wurden im Jahr 2019 von Personen aus der Republik Moldau bundesweit 2.839 Asylanträge gestellt, das entsprach ca. 1,7 Prozent des gesamten Asylantragsaufkommens. Für Berlin ergeben sich für den Zeitraum 01.06.2021 bis 16.08.2021 folgende Zugangszahlen aus der Republik Moldau einschließlich Folgeantragstellungen: Im Juni 2021 397 Personen, im Juli 2021 683 Personen und vom 01. bis 16. August 2021 353 Personen.

15) Entspricht die Verwaltungspraxis in Berlin der Vorgabe des § 3 Abs. 2 S.4 AsylbLG, wonach der notwendige persönliche Bedarf durch Sachleistungen gedeckt werden soll? Falls nein: Wieso ist dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich? Ändert sich an der Einschätzung hinsichtlich des vertretbaren Verwaltungsaufwandes etwas angesichts des durch die Gewährung von Geldleistungen motivierten Massenzustroms, der ja seinerseits auch nur mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bewältigen ist?

Zu 15.: § 3 Absatz 2 Satz 5 AsylbLG eröffnet den Bundesländern die Option, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen den notwendigen persönlichen Bedarf durch Geldleistungen an Stelle von Sachleistungen zu decken. Diese Voraussetzungen liegen

vor, da sich der notwendige persönliche Bedarf aus verschiedenen Bedarfspositionen zusammensetzt, nämlich den Aufwendungen für Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen (einschließlich Körperpflege). Diese Verfahrensweise entspricht dem Sinn und Zweck des notwendigen persönlichen Bedarfes, der eine Verwendung entsprechend der individuellen Situation und Interessen eröffnet.

Im Übrigen liegt der Fragestellung eine nach Auffassung des Senats allein auf einer Mutmaßung beruhende Annahme zu Grunde, soweit von einem „durch die Gewährung von Geldleistungen motivierten Massenzustrom“ ausgegangen wird.

16) Auf welcher gesetzlichen Grundlage erhalten Asylbewerber, die noch verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf Antrag einen Geldbetrag für die Erstausstattung mit Bekleidung (vgl. Anfrage 18/22418, Antwort Nr. 1-3 und Anfrage 18/16004, Antwort Nr. 1a – c)? Wie ist dies insbesondere mit § 3 Abs. 2 S.1,2 AsylbLG vereinbar, der hinsichtlich Kleidung neben der Sachleistung nur Wertgutscheine oder vergleichbare unbare Abrechnungen erlaubt?

Zu 16.: Zur Deckung des Bedarfs an Bekleidung (im Rahmen der Erstausstattung) einschließlich der Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen wird auf das Rundschreiben Soz Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und der §§ 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 24.03.2020 verwiesen, welches im Internet unter der Adresse: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_06-658136.php veröffentlicht ist.

17) Wird in Berlin die Soll-Bestimmung des § 1a Abs. 1 S. 4 AsylbLG entsprechend der Vorgabe, ab dem Ausreisetermin nur noch Sachleistungen zu gewähren, umgesetzt oder wird davon abgewichen? Falls Letzteres zutrifft: Was ist der Grund für die Abweichung von der Soll-Vorgabe des Bundesgesetzgebers?

Zu 17.: Der Gesetzgeber hat die in der Fragestellung genannte Bestimmung als sog. Soll-Vorschrift ausgestaltet und somit den zuständigen Leistungsbehörden der Länder und Gemeinden einen eingeschränkten Ermessensspielraum bei der Gesetzesauslegung eingeräumt. Auf Grund des erheblichen Verwaltungsaufwands, der mit der Gewährung von Sachleistungen verbunden ist, und der Notwendigkeit, auch bei Leistungseinschränkungen individuelle Härten zu vermeiden, wird dieser Ermessenspielraum zu Gunsten der Gewährung von Geldleistungen genutzt.

18) Wo werden Asylbewerber aus der Republik Moldau und aus Georgien untergebracht? Bitte jeweils auflisten, wie viele Personen derzeit in Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 Abs. 1 AsylG, in Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 AsylG und speziell in MUF untergebracht sind.

Zu 18.: Bei der Belegung der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbegehrende wird grundsätzlich nicht nach der Nationalität bzw. dem Herkunftsland unterschieden. Eine derartige Unterscheidung müsste auch rechtlichen Bedenken begegnen im Hinblick auf das aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes folgende Gebot der rechtlichen Gleichbehandlung, da die Zuweisung eines Platzes in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Asylgesetz oder Gemeinschaftsunterkunft nach § 3

AsylbLG in Verbindung mit § 53 AsylG keine tragfähigen Sachgründe beinhaltet, die für Asylbegehrende aus bestimmten Herkunftsländer eine Abweichung von der Zuweisung von Plätzen nach Maßgabe verfügbarer und geeigneter Kapazitäten vorsieht.
Statistisch erfasst wird lediglich die tagesaktuelle Belegung der Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkünfte ohne Differenzierung nach dem Herkunftsland.

19) Welche Konsequenzen hat in der Berliner Verwaltungspraxis der jeweilige Ort der Unterbringung für die Gewährung von Sach- bzw. Geldleistungen? Bitte genau aufschlüsseln, welche Geldleistungen gemäß AsylbLG jeweils an die Bewohner der verschiedenen Kategorien von Unterkünften erbracht werden.

20) Werden Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften i.S.d. § 53 AsylG Geld- oder Sachleistungen gewährt? Falls Geldleistungen gewährt werden: Welche Ermessenserwägungen sind dafür maßgeblich, entgegen der in § 3 Abs.3 S.6 AsylbLG eröffneten Möglichkeit keine Sachleistungen zu gewähren?

20a) Aus welchen Teilkomponenten setzt sich der Geldbetrag zusammen, den ein erwachsener Asylbewerber in Berlin ohne Sonderbedarf nach Antragstellung auf Asyl in Berlin erhält und wie hoch ist dieser Betrag in der Summe?

Zu 19. bis 20a: Art und Umfang der nach dem AsylbLG gewährten Leistungen ergeben sich aus den §§ 3ff AsylbLG. Zu den Einzelheiten wird auf das Rundschreiben Soz Nr. 25/2020 über die Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3a AsylbLG; Festsetzung der Leistungsbeträge für das Jahr 2021 vom 03.12.2020 verwiesen, welches im Internet unter der Adresse: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_25-1026674.php veröffentlicht ist.

21) Für wie viele Asylbewerber aus der Republik Moldau und Georgien wurden im Juli bzw. im bisherigen Verlauf des Augusts 2021 Geldleistungen gemäß dem AsylbLG erbracht? Wie hoch ist die Summe dieser Leistungen im Juli und im bisherigen Verlauf des Augusts?

Zu 21.: Das auf die beiden genannten Herkunftsländer bezogene Asylantragsaufkommen im Zeitraum vom 01.06.2021 bis 16.08.2021 stellt sich wie folgt dar:

Asylbewerberzahlen	Moldau	Georgien
Juni	397	107
Juli	683	95
1. bis 16. August	353	64

Die Summe der Leistungen für die Personen aus der Republik Moldau und Georgien ergibt sich, wie bei allen anderen Leistungsberechtigten, aus den nach § 3 AsylbLG gewährten Leistungen und kann nicht das Herkunftsländern differenziert beziffert werden.

22) Beabsichtigt der Senat, infolge des verstärkten Zustroms noch weitere derzeit nicht in Betrieb befindliche Asylunterkünfte wieder zu nutzen? Falls ja, um welche Unterkünfte handelt es sich und wann sollen diese wieder in Betrieb genommen werden?

Zu 22.: Es ist vorgesehen, bedarfskonform weitere Unterkünfte zu reaktivieren. Nach derzeitigem Sachstand werden alle Unterkünfte, die pandemiebedingt als Reservestandorte vorgehalten wurden, in die Planung einbezogen. Zur Zeit werden die Standorte nach Bauordnungsrecht, Sanierungserfordernissen und unter

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen geprüft. Erst nach abschließender Prüfung können Standorte benannt werden.
Das Tempohome am Standort Siverstorpstraße wurde mit Wirkung vom 02.08.2021 als zusätzlicher Standort für die Unterbringung von Asylbegehrenden aus dem Ankunftszentrum temporär in Betrieb genommen.

Berlin, den 31. August 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales